

Reglement über die Videoüberwachung

vom xx.xx.xxxx

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Muttenz, gestützt auf die §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180) beschliesst:

§ 1 ÜBERWACHUNGSZWECK

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Verbrechen und Vergehen in Koordination mit der Polizei Basel-Landschaft.

§ 2 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNG

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung von öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.
- ² Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Stelle, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Aufbewahrungsdauer und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.
- ³ Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit zugänglich ist.

§ 3 VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- ¹ Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes ist unzulässig.
- ² Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 4 HINWEIS AUF DIE VIDEOÜBERWACHUNG

Auf die Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, hinzuweisen.

§ 5 WEITERGABE VON VIDEOAUFZEICHNUNGEN

Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 6 INFORMATIONSPFLICHT AN BETROFFENE

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.

§ 7 AUFBEWAHRUNG UND VERNICHTUNG

Die Videoaufzeichnungen sind so lang aufzubewahren, wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach § 5 weitergegeben werden.

§ 8 ZUGRIFF AUF DIE DATEN UND DATENSCHUTZ

- ¹ Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und geringe Anzahl Mitarbeitende der Abteilung öffentliche Sicherheit mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen.
- ² Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.
- ³ Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz vorbehalten.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion am in Kraft.

Muttenz, Datum der Sitzung

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Sebastian Helmy

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx.xx.2012 genehmigt.

Regierungsrat Isaac Reber
Vorsteher SID